

Satzung des Ryoku Shin Do e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein führt den Namen „Ryoku Shin Do e.V.“
- § 1.2 Der Verein hat seinen Sitz im Eichwischen 4 in 22143 Hamburg und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- § 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

- § 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts Drei „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist die Jugendpflege und die Förderung des Sports, der Ethik und der Moral, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird im Besonderen verwirklicht durch:
 - 1. Die kostenlose Abhaltung von Gewaltpräventionsprogrammen durch das Projekt „Sportler gegen Gewalt“ an den Hamburger Schulen bzw. von Selbstbehauptungs- und -verteidigungslehrgängen in den Lehrstufen 7 und 8 der Hamburger Schulen.
 - 2. Den Einsatz von Gewalt- und Kriminalpräventionsteams in sozial schwachen Stadtteilen, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
 - 3. Die Abhaltung von geordneten Trainingseinheiten und Übungen in Karate, Kickboxen, Selbstverteidigung, Krav Maga, Submission Grappling, Mixed Martial Arts in diversen zugehörigen Dojo.
 - 4. Die Durchführung von sportlichen Prüfungen und Veranstaltungen.
 - 5. Den Einsatz sachkundiger Übungsleiter/Innen.
- § 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- § 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- § 3.1 Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1. Ordentliche bzw. aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18ten Lebensjahr.
 - 2. Kinder bis zum vollendeten 13ten Lebensjahr.
 - 3. Jugendliche bis zum vollendeten 17ten Lebensjahr.
 - 4. Fördermitglieder.
 - 5. Ehrenmitglieder.

-
- § 3.2 Aktive Mitglieder sind Personen, die direkt im Verein mitarbeiten, trainieren und dieses durch eine Beitrittserklärung sowie durch die monatliche oder jährliche Zahlung der Vereinsbeiträge bestätigen.
- § 3.3 Fördermitglieder sind Personen, die sich zwar nicht aktiv im Verein betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- § 3.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Für die Ernennung ist der Beschluss des Vorstands erforderlich. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- bzw. Gebührenpflicht befreit, verfügen jedoch weiterhin über die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen bzw. aktiven Mitglieder.
- § 3.5 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ohne Ansehung des Geschlechts, der Rasse, der Religion und des Berufes sowie juristische Personen werden.
- § 3.6 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Schriftform zu stellen. Jugendliche und Kinder gemäß § 3.1 Ziffer 2. und 3. dieser Satzung können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- § 3.7 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- § 3.8 Die Mitgliedschaft endet:
1. Durch freiwilligen Austritt, der für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens sechs Wochen zuvor in Schriftform zu erklären ist.
 2. Durch den Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen.
 3. Durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 4. Durch die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, sofern ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug und Trotz erfolgter schriftlicher Mahnung der Rückstand nicht bezahlt worden ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 5. Durch vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss infolge Vereinsschädigendem Verhaltens. Dieser Ausschluss kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gegenüber einem Mitglied erklärt werden, sofern das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnung, dem Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende die nächstfolgende Mitgliederversammlung in Schriftform anrufen, die dann über den endgültigen Ausschluss zu entscheiden hat.
- § 3.9 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses gemäß § 3.8 Ziffer 5. dieser Satzung dürfen Auszeichnungen und Graduierungen nicht weiter getragen werden. Ansprüche des Vereins, insbesondere evtl. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- § 3.10 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ferner besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen. Vereinspapiere und -unterlagen sind dem Verein zurückzugeben. Ansprüche des Vereins bleiben hiervon unberührt.
- § 3.11 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Art, die Höhe und die Fälligkeit legt der Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung fest.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und Schaden vom Verein fernzuhalten. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Vereinsbeiträge und ggf. -gebühren sowie sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
2. Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Die Entlastung des Vorstands.
4. Den Vorstand zu wählen.
5. Die Satzung oder deren Änderung.
6. Den oder die Kassenprüfer zu wählen.

§ 6.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr und nach Möglichkeit in dem ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand vierzehn Tage bzw. einen Monat vorher in Schriftform an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliederanschrift unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

§ 6.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Punkte zu umfassen:

1. Den Bericht des Vorstands.
2. Den Bericht des Kassenprüfers.
3. Die Entlastung des Vorstands.
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
5. Die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr.
6. Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 6.4 Die Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Schriftform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge oder während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 6.5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Schriftform unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 6.6 Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann jederzeit von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

§ 7 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

§ 7.1 Stimmberechtigt sind ordentliche bzw. aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18ten Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf.

§ 7.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 7.4 Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch aufheben oder Zuruf. Auf Antrag und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Abstimmungen auch geheim erfolgen.

§ 7.5 Für Änderungen der Satzung und Beschlüsse zur Aufhebung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

§ 8.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1te/r Vorsitzende/r.
2. 2te/r Vorsitzende/r.
3. stellvertretende/r Vorsitzende/r, Projektleiter.
4. Schatzmeister/In, Buchführer/In.
5. Schriftführer/In, Sekretär/In.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Frist bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 8.2 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

§ 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, der/die stellvertretenden/r Vorsitzende/n, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8.4 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder in Schriftform zustimmen. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8.5 Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 8.6 Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8.7 Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche bzw. aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder gemäß § 3.1 Ziffern 1. und 5. dieser Satzung werden.

§ 8.8 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Für die aufgewendete Arbeitskraft und Arbeitszeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung vergütet werden. Für den Verein getätigte Auslagen können erstattet werden.

§ 9 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand gewähltem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und hierbei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

§ 10.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10.2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht ein anderes bestimmt.